

**Friedhofssatzung für den
„FriedWald Gemeinde Kalletal“
vom 07. September 2004
in der Fassung
der 1. Änderung vom 03. März 2006**

Aufgrund § 4 des „Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW)“ vom 17. Juni 2003 (GV. NRW 2003, S. 313) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) – in den zur Zeit jeweils gültigen Fassungen – hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 17. Juni 2004 folgende Friedhofssatzung für den „FriedWald Gemeinde Kalletal“ beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den „FriedWald Gemeinde Kalletal“
- (2) Zum „FriedWald Gemeinde Kalletal“ gehören folgende Waldflächen:

Gemarkung Varenholz,	Flur 1	Flurstück 15	0,7790 ha
		Flurstück 26	1,9336 ha
GGemarkung Erder,	Flur 5	Flurstück 8	7,7505 ha
		Flurstück 37	24,7474 ha
		Flurstück 38	0,1019 ha
		Flurstück 39	2,4932 ha
Gemarkung Langenholzhausen,	Flur 1	Flurstück 1	8,3773 ha
		Flurstück 2 tlw.	ca. 12,1200 ha
		Flurstück 39	2,7758 ha

Die Verwaltung des „Friedwaldes Gemeinde Kalletal“ obliegt der FriedWald GmbH, Bad Nauheimer Straße 4, 64289 Darmstadt (Betreiber).

**§ 2
Nutzungsberechtigung**

- (1) Im „FriedWald Gemeinde Kalletal“ kann neben Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Kalletal jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im „FriedWald Gemeinde Kalletal“ erworben hat.
- (2) Es werden folgende FriedWaldbäume unterschieden:
- a) Familienbäume
 - b) Gemeinschaftsbäume
 - c) Freundschaftsbäume.

- (3) Das Nutzungsrecht an Familienbäumen bezieht sich auch auf die Familienangehörigen und Lebenspartner, die in dem mit dem Betreiber abzuschließenden Vertrag bezeichnet

sind.

- (4) Das Nutzungsrecht an Gemeinschaftsbäumen wird auf 10 Bestattungen beschränkt und bezieht sich jeweils auf den Erwerber.

Das Nutzungsrecht an Freundschaftsbäumen bezieht sich auf den Vertragspartner und maximal 9 weitere Berechtigte, die von ihm schriftlich zu benennen sind.

§ 3 Bestattungsflächen

- (1) Im „FriedWald Gemeinde Kalletal“ erfolgt eine Beisetzung oder eine Verstreuung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als FriedWaldbäume registrierten Bäume.
- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen FriedWaldbäumen werden nach dem Konzept FriedWald genutzt. Hierbei werden ausnahmslos biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (3) Die Urnenbeisetzung im „FriedWald Gemeinde Kalletal“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Betreiber. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten des „FriedWald Gemeinde Kalletal“ ist täglich von anderthalb Stunden nach Sonnenaufgang bis anderthalb Stunden vor Sonnenuntergang gestattet.
- (2) Der Betreiber kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht für Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der „FriedWald Gemeinde Kalletal“ geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Jeder Besucher des „FriedWald Gemeinde Kalletal“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals des Betreibers oder Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Innerhalb des „FriedWald Gemeinde Kalletal“ ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,

- c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - d) an Sonn- und Feiertagen sowie in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - g) Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - i) zu lärmern oder zu lagern,
 - j) zu rauchen.
- (3) Der Betreiber kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des „FriedWald Gemeinde Kalletal“ vereinbar ist.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Betreibers; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 6 Ruhezeit

Das Nutzungsrecht an den im „FriedWald Gemeinde Kalletal“ registrierten FriedWaldbäumen wird für einen Zeitraum von 99 Jahren verliehen. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

§ 7 Vorschriften zur Gestaltung

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene „FriedWald Gemeinde Kalletal“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist nicht zulässig, die FriedWaldbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der FriedWaldbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
- a) Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) ohne Erlaubnis des Betreibers Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 8 Markierungen

FriedWaldbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer von 5,0 cm im Durchmesser. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.

§ 9 Pflege der Grabstätten

- (1) Der „FriedWald Gemeinde Kalletal“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die FriedWaldbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist nicht zulässig.
- (2) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf Pflegeeingriffe an den FriedWaldbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung umgänglich geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder nicht vom Betreiber beauftragten Dritten sind nicht zulässig.

§ 10 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des „FriedWald Gemeinde Kalletal“, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder Naturereignisse an einzelnen Bäumen entstehen.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des „FriedWald Gemeinde Kalletal“ gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten „FriedWald Gemeinde Kalletal“ entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
- (3) Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht werden.

§ 11 Dokumentation

In Listenform wird ein Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWaldbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes geführt. Dieses Register wird der Gemeinde Kalletal jährlich zum 31. Dezember als Nachweis vorgelegt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des befugten Personals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 5 Abs. 4 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Betreibers durchführt,
 - d) entgegen § 7 Veränderungen im FriedWald vornimmt,
 - e) entgegen § 8 Markierungen an FriedWaldbäumen anbringt,
 - f) entgegen § 9 Grabpflege im herkömmlichen Sinne betreibt oder Pflegeeingriffe vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 13 Nutzungsentgelt

Für die Erhebung des Nutzungsentgelts ist das jeweilige Entgeltverzeichnis der FriedWald GmbH maßgebend. Das Entgeltverzeichnis kann über den Betreiber angefordert werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.